

---

**Die Südostschweiz, Graubünden**

Dienstag, 18. September 2007

Ressort Region

---

**Verwaltungsgericht lässt den Heimatschutz abblitzen**

**Das Bündner Verwaltungsgericht hat die Beschwerde des Heimatschutzes gegen den Neubau eines Restaurants auf dem Gipfel des Aroser Weisshorns abgewiesen. Die Aroser Baubehörde habe die Baubewilligung zu Recht erteilt.**

VON PETER SIMMEN

Chur. – Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts steht dem umstrittenen Neubau eines Restaurants auf dem Gipfelplateau des Aroser Weisshorns nichts im Wege. Dies ist dem Urteil des Gerichts in der Streitsache zwischen dem Heimatschutz und der Arosa Bergbahnen AG zu entnehmen. Das Gericht wies die Beschwerde des Heimatschutzes gegen den geplanten Neubau vollumfänglich ab. Die Gerichtskosten von rund 6500 Franken gehen zu Lasten des Beschwerdeführers, der die Bergbahnen zudem mit fast 4000 Franken entschädigen muss.

Mit dem Neubau wollen die Bergbahnen Ersatz schaffen für das bestehende, an der Felsflanke unterhalb des Gipfels angelegte, sanierungsbedürftige Restaurant. Der Bündner Heimatschutz wehrte sich bereits im Baubewilligungsverfahren mit einer Einsprache gegen die Verlegung des Restaurants auf den Gipfel. Mit dem Neubau werde der Berg künstlich erhöht, was zu einer Veränderung der Silhouette führe. Im Juni erteilte die Aroser Baubehörde den Bergbahnen die Baubewilligung, gestützt auf die vom kantonalen Amt für Raumentwicklung erteilte BAB-Bewilligung (Bauen ausserhalb der Bauzone). Darauf gelangte der Heimatschutz ans Verwaltungsgericht.

**Keine Schutzzone**

Das Gericht verweist in seinen Erwägungen darauf, dass der Baustandort nach geltender Zonenordnung keiner Schutz- oder Freihaltezone zugewiesen sei. Auch werde er weder von einem Inventar gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) noch vom Perimeter eines Landschaftsschutzobjektes erfasst. Damit sei das Bauvorhaben einer Interessensabwägung zugänglich. Da kein absoluter Vorrang der Interessen des Landschaftsschutzes bestehe, bleibe für das Gericht zu prüfen, ob die Interessenabwägung zu Recht zugunsten der privaten Interessen ausgefallen sei. «Dies ist zu bejahen», so das Gericht. Der Einwand, dass durch das Bauvorhaben ein uneingeschränkter Panoramablick verunmöglicht werde, sei nicht stichhaltig. Schon heute sei keine uneingeschränkte Panoramasicht möglich. Und selbst wenn die Sicht gegenüber heute etwas eingeschränkt würde, stünden dem Bauvorhaben weder aus Sicht des Natur- und Heimatschutzes noch aus ästhetischer Sicht überwiegende Interessen entgegen.

**ANU äusserte Vorbehalte**

Dem Urteil kann weiter entnommen werden, dass auch die kantonale Fachstelle, das Amt für Natur und Umwelt (ANU), um eine Stellungnahme gebeten worden war. Es treffe zu, dass das ANU in der Stellungnahme zum ursprünglichen Projekt ähnliche Überlegungen wie der Beschwerdeführer vorgebracht habe. Bereits damals habe das ANU aber festgehalten, dass keine Ausschlussgründe ersichtlich seien. In der Stellungnahme zum redimensionierten Bauprojekt habe das ANU an den Vorbehalten zum Standort festgehalten, gleichzeitig aber ausgeführt, dass die Frage einer Interessenabwägung zugänglich sei. Und diese sei, wie dargelegt, zu Recht zugunsten der Bauherrschaft ausgefallen.

Andrea Bianchi, Rechtsvertreter des Heimatschutzes, zeigte sich auf Anfrage erstaunt darüber, dass das Gericht den Äusserungen der Fachstelle so wenig Gewicht beigemessen habe. Bianchi hatte im Rahmen des

Verfahrens mit Blick auf die Äusserungen des ANU den Antrag auf Einholung eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission gestellt. Das Gericht fühlte sich dazu aber nicht verpflichtet, wie aus dem Urteil hervorgeht. Es erstaune ihn, dass das Gericht auf den Beweisantrag nicht eingetreten sei. Ein Antrag, der tauglich sei, ein neues Urteil zu ermöglichen sei vom Gericht zu berücksichtigen. Aus Bianchis Sicht ist das ein Schwachpunkt des Urteils. Ob dieses vor Bundesgericht angefochten wird, ist noch offen.

---

Copyright © 2007 by Südostschweiz Mediengruppe